

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs
Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
Vom 7. März 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. März 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Hazard Control der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	47
§ 2 Akademischer Grad	47
§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums	47
§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion	47
§ 5 Studienfachberatungen	48
§ 6 Lehrangebot	48
§ 7 Bachelorarbeit	49
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote	49
§ 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres	50
§ 10 Verfahren und Zeugnis	50
§ 11 Inkrafttreten	50
Anhang 1: Module, Lehrveranstaltungen mit Studien- und Prüfungsleistungen	51
Anhang 2: Studienschwerpunkte	52

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Hazard Control. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (ABBM) in der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 22. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1358).

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester. Das Curriculum besteht aus 18 Modulen. Die Studierenden erwerben je Studienjahr 60 CP.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs.
3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil, das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursionen (§§ 4, 5 ABBM)

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Hazard Control ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die Vorpraxis soll dem Studierenden die Berufspraxis in der betrieblichen und öffentlichen Gefahrenprävention wie auch im Feuerwehrdienst näher bringen. Hierzu zählen technische Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, Rettungswesen, Schadenmanagement und die damit zusammenhängenden Verwaltungsbereiche. Auch wissenschaftliche Einrichtungen und industrielle Betriebe, die sich mit der Gefahrenprävention und -abwehr befassen, können einen Praktikumsplatz anbieten.

(3) In den Studienablauf ist ein Praxisanteil von 20 Wochen eingeordnet; er wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Ingenieurs der Gefahrenabwehr

heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden. Über das Praxissemester ist ein Bericht zu erstellen, der vom zuständigen Betreuer als bestanden bewertet sein muss. Anderenfalls gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich abgelegt.

(4) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursion) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 5

Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6

Lehrangebot (§§ 6, 7 ABBM)

(1) Das Lehrangebot besteht aus den folgenden Fächern:

I	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen Mathematik Physik Chemie	ca. 30 CP
II	Humanwissenschaften Zell- und Mikrobiologie Psychologie und Soziologie Toxikologie und Ökologie	ca. 12 CP
III	Technische Grundlagen und Anwendungen Werkstofftechnik Bautechnik Technische Mechanik Einführung in die EDV Elektrotechnik / elektrische Sicherheit Messtechnik Thermodynamik Strömungslehre Strahlenkunde Logistik und Materialwirtschaft Kommunikationssysteme/Datensysteme Gerätetechnik Energietechnik	ca. 53 CP
IV	Gefahrenabwehr Gefahrenabwehr / Einsatztaktik 1 und 2 CBRN (Chemisch-Bakteriologisch-Radioaktiv-Nuklear) Vorbeugender Brandschutz 1 und 2 Organisation und Recht	ca. 35 CP

V	Führung und Verwaltung	ca. 40 CP
	Einführung in Recht und Betriebswirtschaftslehre	
	Investition und Finanzierung	
	Führungslehre 1 und 2	
	Betriebliches Rechnungswesen	
	Personalführung	
	Projektmanagement	
	Großschadenmanagement	
VI	Praxissemester und Bachelorarbeit	ca. 45 CP
	Praxissemester	
	Praxiskolloquium	
	Bachelorseminar	
	Bachelorarbeit	

Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehrangebots (Module und Fächer) ergibt sich aus dem Anhang 1.

(2) Für die Schwerpunktbildung des Studiums sind die Fächer des Wahlpflichtbereichs, das Studienprojekt sowie das Bachelorseminar mit Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten, die Bachelor-Arbeit und das Praxissemester mit dem dazugehörigen Praxiskolloquium vorgesehen. Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Von den Fächern des ausgewählten Studienschwerpunkts stellen sich die Studierenden nach freier Wahl Fächer von mindestens 10 CP zusammen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studiengangs, das mit den Zielen des Studiengangs Hazard Control übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(3) Abweichungen von den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Fächern sowie die Einbeziehung von Fächern anderer Studiengänge sind zulässig. Dabei kann es sich um Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder anderer anerkannter in- und ausländischer Hochschulen handeln. Die Abweichungen beziehungsweise die Belegung von Fächern anderer Studiengänge bedürfen vorab der Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und der des Prüfungsausschusses. Die Einwilligung steht im Ermessen der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und des Prüfungsausschusses. Sie setzt voraus, dass die ausgewählten Fächer inhaltlich mit den Zielen des Studiengangs Hazard Control übereinstimmen und dass freie Kapazitäten in den anderen Studiengängen vorhanden sind.

§ 7

Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Studienjahres bestanden und die Praxisanteile erfolgreich durchgeführt worden sind.

§ 8

Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§15, 20 ABBM)

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 8 „Notengewicht im Modul“). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 4 „Abschlussnotenanteil“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung. Erläuterungen zur Tabelle Anhang 1:

Spalte

1 Nummer des Moduls

2	Bezeichnung des Moduls	
3	Kreditpunkte (Credit Points, CP) des Moduls	
4	Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote	
5	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	
6	Kreditpunkte (Credit Points, CP) der Lehrveranstaltung	
7	Art der Prüfung:	SL Studienleistung (unbenotet)
		PL Prüfungsleistung (benotet)
8	Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote	

(2) An einer Prüfung, für die keine Teilnahmepflicht nach § 11 ABBM besteht, kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 6 ABBM festgelegt. Anmeldungen, für die keine Teilnahmepflicht besteht, können innerhalb der Anmeldefrist wieder zurückgenommen werden.

§ 9

Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§21 ABBM)

Werden die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres nicht innerhalb der in §21 (2) ABBM genannten Fristen erbracht, gilt das Studium endgültig als nicht bestanden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Verfahren und Zeugnis (§ 28 ABBM)

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

26. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Hazard Control berechtigendes Zeugnis
27. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Hazard Control
28. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein
29. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 dieser Prüfungsordnung und § 27 ABBM
30. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

(2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Fächer und die Noten der Prüfungsleistungen, die Fächer der Studiennachweise, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/08.

Hamburg, den 7. März 2007
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang 1: Studien- und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6	7	8
	Modul	Modul: ECTS Credits CP	Notenante in Modul in %	Fach	CP Anteil Fach	Prüfungs- art	wicht für Modulabs chlussnot e
1	Mathematik HC/RE	10	4,8	Mathematik1 Mathematik2	5 5	PL: K PL: K	0,50 0,50
2	Physik	10	4,8	Physik 1 Physik 2 Physik Prakt.	5 2,5 2,5	PL: K PL: K SL	0,67 0,33
3	Chemie und Biologie	15	7,1	Allgemeine und Anorganische Chemie Organische Chemie und Chem. Sicherheit Chemie Praktikum Zell- und Mikrobiologie	5 2,5 2,5 5	PL: K PL: K SL PL: K	0,40 0,20 0,40
4	Werkstofftechnik	5	2,4	Werkstofftechnik	5	PL: K	1,00
5	Technische Grundlagen 1	10	4,8	Technische Mechanik Thermodynamik Strömungslehre	5 2,5 2,5	PL: K PL: K PL: K	0,50 0,25 0,25
6	Technische Grundlagen 2	10	4,8	Elektrotechnik / elektrische Sicherheit Messtechnik	5 5	PL: K PL: K	0,50 0,50
7	BWL und Recht	10	4,8	Einführung Recht und BWL Logistik und Materialwirtschaft	5 5	PL: K PL: K	0,50 0,50
8	Führungslehre	5	2,4	Führungslehre 1 Führungslehre 2	2,5 2,5	PL: K PL: K	0,50 0,50
9	Datenverarbeitung	5	2,4	Einführung in die EDV EDV-Praktikum	2,5 2,5	PL: K SL	1,00
10	Gefahrenabwehr und Einsatztaktik	15	7,1	Gefahrenabwehr / Einsatztaktik 1 Gefahrenabwehr / Einsatztaktik 1 Prakt. Gefahrenabwehr / Einsatztaktik 2 Gefahrenabwehr / Einsatztaktik 2 Prakt	5 2,5 5 2,5 2,5	PL: K, M, R, T SL PL: K, M, R, T SL	0,50 0,50
11	Bautechnik	5	2,4	Bautechnik	5	PL: K	1,00
12	BWL	5	2,4	Investition und Finanzierung Betriebliches Rechnungswesen	2,5 2,5	PL: K PL: K	0,50 0,50
13	Technik in der Gefahrenabwehr	12,5	6,0	Gerätetechnik Energietechnik Kommunikations- und Datensysteme	5 2,5 5	PL: K PL: K PL: K	0,40 0,20 0,40
14	Gefahren und Risiken	12,5	6,0	Strahlenschutz CBRN Toxikologie und Ökologie	2,5 5 5	PL: K PL: K PL: K	0,20 0,40 0,40
15	Brandschutz	7,5	3,6	Organisation und Recht Vorbeugender Brandschutz 1 Vorbeugender Brandschutz 2 Vorbeugender Brandschutz Praktikum	2,5 2,5 1,25 1,25	PL: K PL: K PL: K, M, R, T SL	0,40 0,40 0,20
16	Management	12,5	6,0	Projektmanagement Personalführung Psychologie / Soziologie	5 5 2,5	PL: K, M, R, T PL: K, M, R, T PL: K, M, R, T, H	0,40 0,40 0,20
17	Großschadenmanagement	5	2,4	Großschadenmanagement Großschadenmanagement Praktikum	2,5 2,5	PL: K, M, R, T, H SL	1,00
18	Wahlpflichtbereich	10	4,8	Siehe Anlage 2 (Studienschwerpunkt)	10	PL: K, M, R, T, H	1,00
19	Praxissemester	30	6,0	Praxissemester Kolloquium Praxissemester	27,5 2,5	SL	
20	Bachelor-Arbeit	15	15,0	Bachelor-Arbeit Anleitung z. ingenieurgem. Arb.	12,5 2,5	PL: §17 ABBM SL	1,00
	Summen	210,0	100		210		

Legende zu der Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

T: Test

R: Referat

H: Hausarbeit

Anhang 2: Studienschwerpunkte

Schwerpunkt Risk Management

Wahlpflichtfächer im Schwerpunkt Risk Management		
Fach	CP Fach	

Schwerpunkt 2 (Wird noch spezifiziert)

Wahlpflichtfächer im Schwerpunkt 2		
Fach	CP Fach	

Schwerpunkt 3 (Wird noch spezifiziert)

Wahlpflichtfächer im Schwerpunkt 3		
Fach	CP Fach	